

im November 2016

Mindestlohn ab 01. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich aus der Presse erfahren haben und wie auch in unserem Informationsbrief vom November 2016 in Unterpunkt 3 ausgeführt, erhöht sich der Mindestlohn ab 01. Januar 2017 von 8,50 € auf 8,84 € pro Arbeitsstunde. Steuerfreie Zuschläge sind wie bisher möglich.

Sofern Sie nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, ist der Mindestlohn ab 01. Januar 2017 mit 8,84 € zwingend einzuhalten.

Wir haben bereits wiederholt bei den Prüfungen durch die Rentenversicherung/LVA festgestellt, dass die Einhaltung der Mindestlöhne streng kontrolliert werden. Erforderlich sind daher auch die korrekten Zeitaufschreibungen über die geleisteten Arbeitsstunden.

Wie Sie wissen darf die Grenze von 450,00 € im Monat nicht überschritten werden, damit Sie weiterhin die Zahlungen an Ihre Aushilfen/geringfügig Beschäftigten über die Knappschaft abrechnen können. Bei der Zugrundelegung von 8,84 € pro Stunde wird dies eine monatliche Stundenzahl von 50,9 Stunden ergeben. Wenn Ihre Mitarbeiter bereits 51 Stunden im Monat zu 8,84 € arbeiten, wird die Grenze von 450,00 € um 0,84 € überschritten. Eine Pauschalierung des Aushilfslohns ist somit nicht mehr möglich.

Bei z.B. 9,00 € Stundenlohn ergibt dies 50 Stunden pro Monat. Somit wird die Grenze von 450,00 € monatlich nicht überschritten.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass Ihre Arbeitsverträge ggf. angepasst werden. Der Mindestlohn ist auf jeden Fall von 8,50 € auf 8,84 € zu erhöhen und die Stundenzahl ggf. neu zu ermitteln. Wir bitten Sie, uns geänderte Arbeitsverträge rechtzeitig zukommen zu lassen, damit wir auch die Januar-Gehaltsabrechnungen korrekt für Sie erstellen und somit Beanstandungen bei der nächsten Sozialversicherungsprüfung vorbeugen können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Färber & Partner